

Statuten

Bürgerlich-Demokratische Partei

Aarberg und Umgebung

Bürgerlich-Demokratische Partei
BDP Aarberg und Umgebung
3270 Aarberg
0764780184
info@bdp-aarberg-regio.ch

Statuten

Bürgerlich-Demokratische Partei Aarberg und Umgebung

1. Allgemeines

Name, Sitz

Art. 1

- 1) Unter dem Namen Bürgerlich-Demokratische Partei Aarberg und Umgebung besteht eine politische Partei in der Form eines Vereins gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Ort des Präsidiums.
- 2) Die BDP Aarberg und Umgebung kann bei der Verfolgung ihrer Ziele mit ähnlich gesinnten politischen Parteien im Kanton Bern und in der Schweiz zusammenarbeiten oder sich zusammenschliessen.
- 3) Die BDP Aarberg und Umgebung ist eine Sektion der BDP Kanton Bern sowie der BDP Schweiz.

Zweck

Art. 2

- 1) Die BDP Aarberg und Umgebung vereinigt Personen aus allen Bevölkerungsschichten und bezweckt die Teilnahme am politischen Geschehen.
- 2) Sie bekennt sich zur freiheitlichen, demokratischen Staatsordnung auf der Grundlage von gegenseitiger Toleranz und Achtung gegenüber Mensch und Natur.
- 3) Sie ist den bürgerlichen Werten wie Eigenverantwortung, Chancengleichheit und Leistungsprinzip verpflichtet.

Tätigkeit

Art. 3

Die hauptsächlichen Tätigkeiten der BDP Aarberg und Umgebung sind:

- a) Beteiligung an den Gemeindewahlen in den Gemeinden Aarberg, Barga, Kallnach, Kappelen, Niederried und Radelfingen;
- b) Stellungnahmen zu aktuellen politischen Fragen;
- c) Teilnahme am politischen und gesellschaftlichen Geschehen in den Gemeinden Aarberg, Barga, Kallnach, Kappelen, Niederried und Radelfingen.

Mitgliedschaft

Art. 4

- 1) Mitglied kann jede Person mit Wohnsitz in den Gemeinden Aarberg, Barga, Kallnach, Kappelen, Niederried und Radelfingen werden, die die Statuten und die politischen Grundsätze der BDP Aarberg und Umgebung anerkennt. Natürliche Personen müssen das 16. Altersjahr zurückgelegt haben.
- 2) Die BDP Aarberg und Umgebung kann Mitglieder mit Wohnsitz ausserhalb der Gemeinden Aarberg, Barga, Kallnach, Kappelen, Niederried und Radelfingen aufnehmen, wenn dies ausdrücklich gewünscht wird.
- 3) Wer der BDP Aarberg und Umgebung beitrifft wird gleichzeitig Mitglied bei der BDP Kanton Bern sowie der BDP Schweiz.

Erwerb und Erlöschen
der Mitgliedschaft

Art. 5

- 1) Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben. Ein ablehnender Beschluss kann innert 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich an die Parteiversammlung weitergezogen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Schriftliche Austrittserklärung (jederzeit möglich);
 - b) Ausschluss;
 - c) Tod.
- 3) Alle Mitglieder können bei grober Verletzung der Statuten oder von Parteigrundsätzen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes nach Anhörung der Betroffenen, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder zustimmen. Der Beschluss kann innert 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich an die Parteiversammlung weitergezogen werden. Die Parteiversammlung entscheidet nach Anhören der betroffenen Person endgültig. Der Ausschluss wird wirksam, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dem Ausschluss zustimmen.

2. Organe und ihre Aufgaben

Organe

Art. 6

- 1) Organe der BDP Aarberg und Umgebung sind:
 - a) Parteiversammlung;
 - b) Parteivorstand;
 - c) Revisionsstelle.
- 2) Die Parteiversammlung oder der Parteivorstand können zusätzliche Arbeitsgruppen einsetzen.
- 3) Für die Wahlen in den einzelnen Gemeinden sind die gemeinderechtlichen Bestimmungen massgebend. Der Parteivorstand kann dafür zusätzliche Bestimmungen erlassen und zusätzliche Organe einsetzen.

Parteiversammlung

Art. 7

- 1) Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der BDP Aarberg und Umgebung.
- 2) Mindestens einmal jährlich findet eine Parteiversammlung statt. Weitere werden nach Bedarf durchgeführt. Zudem kann die Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder 1/5 der Parteimitglieder die Durchführung verlangen.
- 3) Alle Mitglieder werden mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich eingeladen.

Teilpartei

Art 7a¹

Für Wahlvorschläge, Parolenfassungen und Vorstösse in reinen Gemeindeangelegenheiten ist je politische Gemeinde eine Teilparteiversammlung der BDP Sektion Aarberg und Umgebung zuständig. Dieser gehören sämtliche Parteimitglieder der Sektion an, welche Wohnsitz in der entsprechenden Gemeinde haben.

¹ Statutenänderung vom 10. Oktober 2010

Aufgaben der
Parteiversammlung

Art. 8

- 1) Die Parteiversammlung hat die folgenden nicht entziehbaren Aufgaben:
 - a) Wahl des Präsidiums und der Mitglieder des Vorstandes;
 - b) Wahl der Revisionsstelle;
 - c) Annahme und Änderung der Statuten;
 - d) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes;
 - e) Beschluss über das Jahresprogramm und den jährlichen Voranschlag;
 - f) Festlegen der Mitgliederbeiträge;
 - g) Entscheid über Mandatsbeiträge und Festlegen der Höhe derselben;
 - h) Verabschiedung von Wahlvorschlägen;
 - i) Behandlung von Entscheiden des Vorstandes zu Erwerb und Ausschluss der Mitgliedschaft.
- 2) Der Parteiversammlung können weitere Aufgaben übertragen werden, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Lösung treffen.

Teilparteiversammlung

Art 8a²

Die Teilparteiversammlung wählt jeweils ein Tagespräsidium. Beschlüsse der Teilparteiversammlung werden in einem Protokoll festgehalten und vom Tagespräsidium sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Eine Kopie des Beschlussprotokolls wird dem Sekretariat der BDP Sektion Aarberg und Umgebung zugestellt.

² Statutenänderung vom 10. Oktober 2010

- Wahlen und Abstimmungen an der Parteiversammlung
- Art 9**
- 1) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.
 - 2) Die Beschlüsse erfolgen mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn nicht diese Statuten oder das Gesetz etwas anderes bestimmen.
 - 3) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidiums. Ist der Beschluss geheim gefasst worden wird nochmals geheim beschlossen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- Teilparteivorschrift
- Art 9a³**
- Für die Teilparteiversammlung gelten dieselben Verfahrensvorschriften.
- Parteivorstand
- Art. 10**
- 1) Der Parteivorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
 - 2) Die Gemeinderatsmitglieder von Aarberg, Barga, Kallnach Kappelen, Niederried und Radelfingen und die Mitglieder des Grossen Rates des Kantons Bern mit Wohnsitz in Aarberg, Barga, Kallnach, Kappelen, Niederried und Radelfingen werden zu den Sitzungen des Parteivorstandes mit beratender Stimme eingeladen, wenn sie Mitglieder der BDP Aarberg und Umgebung sind.
 - 3) Mit Ausnahme des Präsidiums, das durch die Parteiversammlung bezeichnet wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.
- Amtszeit des Parteivorstandes
- Art. 11**
- 1) Die Amtsdauer ist beschränkt auf 12 Jahre.
 - 2) Wird während der Amtsdauer ein neues Vorstandsmitglied gewählt, erfolgt die Wahl für den Rest der Amtsdauer.

³ Statutenänderung vom 10. Oktober 2010

Aufgaben des
Parteivorstandes

Art 12

- 1) Der Parteivorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:
 - a) Erledigung der laufenden Geschäfte;
 - b) Sicherstellen der Öffentlichkeitsarbeit;
 - c) Vorbereitung der Parteiversammlungen;
 - d) Vertretung der Partei gegen aussen;
 - e) Werbung von Mitgliedern.
- 2) Der Parteivorstand erledigt sämtliche Aufgaben und hat sämtliche Kompetenzen, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Regelung treffen.
- 3) Der Parteivorstand führt seine Sitzungen nach Bedarf durch oder wenn dies ein Vorstandsmitglied verlangt. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Traktanden.

Wahlen und
Abstimmungen im
Parteivorstand

Art. 13

- 1) Wahlen und Abstimmungen im Parteivorstand erfolgen unter Vorbehalt von Absatz 2 gemäss den Regeln der Parteiversammlung (Art. 9).
- 2) Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim, wenn dies ein anwesendes Vorstandsmitglied verlangt.
- 3) Zirkulationsbeschlüsse sind für Abstimmungen zulässig

Revisionsstelle

Art 14

- 1) Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen, die nicht Parteimitglieder sein müssen.
- 2) Die Revisionsstelle prüft die Buchhaltung und führt mindestens einmal jährlich eine Kontrolle durch. Sie stellt der Parteiversammlung Antrag zur Jahresrechnung.
- 3) Die Amtszeit entspricht derjenigen des Parteivorstandes.

Art. 15

Über die Sitzungen der Parteiorgane wird mindestens ein Beschlussprotokoll geführt. Zirkulationsbeschlüsse sind im nächsten Vorstandsprotokoll festzuhalten.

3

Finanzielles

Finanzen

Art. 16

Die Partei beschafft ihre Finanzen insbesondere durch:

- a) Mitgliederbeiträge;
- b) Freiwillige Beiträge;
- c) Finanzaktionen;
- d) Mandatsbeiträge, wenn sie durch die Parteiversammlung beschlossen worden sind.

Mitgliederbeiträge

Art. 17

- 1) Die Parteiversammlung legt mit dem Voranschlag die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge fest.
- 2) Für Jugendliche in Ausbildung, oder bis 25 Jahren kann ein reduzierter Beitrag festgelegt werden.
- 3) Für Verbindlichkeiten der BDP haftet nur das Parteivermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4

Übergangs und Schlussbestimmungen

Statutenänderung

Art. 18

Die Statuten können durch die Parteiversammlung abgeändert werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Auflösung

Art. 19

- 1) Die Parteiversammlung kann mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Parteimitglieder die Auflösung beschliessen.
- 2) Das Parteivermögen fällt an eine Organisation, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt. Für den Entscheid ist die Parteiversammlung zuständig.

Inkrafttreten

Art 20

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 27. April 2009 in Aarberg angenommen worden. An der 2. Parteiversammlung am 10. Oktober 2010 eingefügt (Art 7a; 8a; 9a) und treten mit diesem Datum in Kraft.

Datum: 27. April 2009 (Stand: 10. Oktober 2010)